



Satzung

der

Verbandsgemeinde

Wissen

über die Erhebung von

Vergnügungssteuer

vom 25. November 2011

Inhaltsübersicht **Seite**

§ 1 Steuergegenstand 3
§ 2 Steuerschuldner und Haftung 3
§ 3 Erhebungsformen 3
§ 4 Besteuerung nach dem Einspielergebnis..... 4
§ 5 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte..... 4
§ 6 Anzeige und Sicherheitsleistung 5
§ 7 Entstehung des Steueranspruches 5
§ 8 Erhebungszeitraum und Festsetzung 5
§ 9 Vorauszahlungen und Fälligkeiten 6
§ 10 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung 6
§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften 7
§ 12 Ordnungswidrigkeiten 7
§ 13 In-Kraft-Treten 7

Der Verbandsgemeinderat Wissen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) am 24.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Verbandsgemeinde Wissen veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in

- a) Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

- (2) Steuerfrei ist das Halten von Geräten nach Absatz 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der Geräte.
- (2) Neben dem Aufsteller der Geräte haftet der Inhaber des Aufstellungsortes für die Entrichtung der Steuer.
- (3) Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

1. nach dem Einspielergebnis gemäß § 4,
2. als Pauschsteuer gemäß § 5.

§ 4

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld, Falschgeld und Prüftestgeld.
- (2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele, usw..
- (3) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstabe a) **10 v. H.** des Einspielergebnisses, mindestens jedoch **120,00 Euro**;
 2. an den übrigen in § 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Orten **8 v. H.** des Einspielergebnisses, mindestens jedoch **30,00 Euro**.Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 5

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.

- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstabe a) **60,00 Euro,**
 2. an den übrigen in § 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Orten **20,00 Euro,**
 3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben **200,00 Euro.**
- (3) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6

Anzeige und Sicherheitsleistung

- (1) Der Halter von Geräten nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Die Verbandsgemeinde Wissen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Gerätes.

§ 8

Erhebungszeitraum und Festsetzung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Geräten nach § 1 Absatz 1, Buchstaben a) und b) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der Verbandsgemeinde Wissen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (3) Die Steuerfestsetzung für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgt durch den Erlass eines Steuerbescheides.

§ 9

Vorauszahlungen und Fälligkeiten

- (1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu entrichten, die ebenfalls durch Bescheid festzusetzen sind. Jede einzelne Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.
- (2) Die Verbandsgemeinde Wissen kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Die Anpassung kann bis zum 30. September eines jeden Jahres vorgenommen werden. Sie erfolgt nur dann, wenn sich gegenüber der vorherigen Festsetzung von Vorauszahlungen ein Unterschiedsbetrag von mehr als 30 v. H. ergibt. Im Übrigen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.
- (3) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Euro nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 50,00 Euro beträgt.
- (4) Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.
- (5) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (6) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (7) Die Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit der Begründung der Steuerpflicht.

§ 10

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Verbandsgemeinde Wissen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Verbandsgemeinde Wissen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk-
ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die in § 4 Absatz 2 genannten Angaben enthalten müssen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 6 Absatz 1 und des § 8 Absatz 2 zuwiderhandelt. Daneben kommen die Regelungen der §§ 15 und 16 KAG zur Anwendung.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Wissen vom 17.02.1988 in den Fassungen der Änderungssatzungen vom 16.02.1990, 30.03.1993 und 18.12.2001 außer Kraft.

Wissen, 25.11.2011

Michael Wagener
Bürgermeister